

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung der ilco Aargau kann von der Mitglieder-Hauptversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Entschliesst sich ein Teil der Mitglieder zur Weiterführung der Vereinigung, so ist ihm das Vermögen der ilco Aargau zu überlassen. Andernfalls ist das Vermögen zu überweisen an ilco Schweiz oder an Sozialen Institutionen mit öffentlichem Zweck, welcher sich vorwiegend der Betreuung von Stomaträgern widmen oder sozialen Institutionen mit öffentlichem Zweck.

Art 17 Anwendbares Recht

Die zwingenden Bestimmungen des Vereinsrecht nach Art. 60 ff ZGB (vergleiche Art. 63, Abs 2 ZGB) gehen den Statuten vor. Im übrigen wird für die nicht in den Statuten geregelten Fragen auf das dispositive Vereinsrecht verwiesen.

Art 18 Inkrafttreten

Die Statuten vom 31. August 1985 wurden am 27. März 2004 geändert. Art. 6 über die Mitgliedschaft wurde am 22. Februar 2014 an der G.V. abgestimmt und genehmigt

Der Präsident:

Max Kapaurer

Der Aktuar:

Kurt Müller



Vereinsstatuten



Art 1 Natur

Die Aargauische ileo, colo und Urostomie- Vereinigung trägt den Namen **ilco** Aargau. Sie ist ein Verein im Sinne von Art 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Sie ist Mitglied der Dachorganisation ilco- Schweiz, welche ihrerseits assoziiertes Mitglied der Internationalen Ostomy Association (IOA) ist. Die ilco Aargau verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Jede über die Zwecke der Vereinigung hinaus gehende wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.

Art 2 Sitz der Vereinigung

Die ilco Aargau hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin.

Art 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art 4 Dauer

Die ilco Aargau ist ein Verein von unbestimmter Dauer.

Art 5 Zweck des Vereins

- Beratung und Betreuung vom Stomaträgern in Zusammenarbeit mit der Stomaberatungsstelle sowie mit Pflegepersonal, Fachhandwerk (Orthopäden), Industrie, Behörden und Körperschaften.
- Verbesserung der Behandlungsmethoden und der Versorgungsmittel.
- Erweiterung der Rehabilitationsmöglichkeiten und der sozialen Fürsorge.
- Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen in der Schweiz und im Ausland, auf nationaler und internationaler Ebene.
- Sammeln und Auswertung von Erfahrungen.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen aller Art, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

Art 6 Mitgliedschaft

- Bei der ilco Aargau gibt es nur Mitglieder und Gäste
Mitglieder sind in der Regel Stomaträger und ihre Angehörigen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Jahresbeitrages.
Gäste sind:
Welche den Problemen der Stomaträger ein Sonderinteresse entgegenbringen. (z.B. Stomatherapeuten /innen, Ärzte, Krankenschwestern, Pfleger, Sozialarbeiter, Apotheken, Hilfsmittellieferanten etc.)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse offen mit einfachen mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art 14. Revisoren

Die von der Mitglieder-Hauptversammlung (Wahl alle 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich) gewählten Revisoren (2 Revisoren und 1 Ersatz- Revisor) prüfen und kontrollieren die Jahresrechnung, erstatten der Mitglieder- Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen Anträge. Die Revisoren dürfen von den Adressen keinen Gebrauch machen.

Art 15 Mittel

Die Mittel der ilco Aargau bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gaben und Legaten.

Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Beim Vorlegen gewisser Voraussetzungen, z.B. bei finanzieller Not, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag auf Antrag teilweise oder ganz erlassen

Nur das Vermögen der ilco Aargau haftet für deren Verbindlichkeit. Die Mitglieder sind von jeder finanziellen Verantwortung befreit.

Art 13 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident leitet die Versammlung und vertritt die ilco Aargau nach aussen. Er führt mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Abwesenheit des Präsidenten zeichnet an seiner Stelle ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit. Im besonderen hat er die folgenden Pflichten:
- Handhabung und Ausführung der Statuten
- Einberufung und Durchführung der Mitglieder-Hauptversammlung und die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände.
- Ausführung der Beschlüsse von Mitglieder-Hauptversammlungen
- Verkehr mit den Organen der ilco- Schweiz
- Berichterstattung über die Tätigkeit der ilco- Aargau, Rechnungsablage, Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes.
- Bearbeitung der Anträge an die Mitglieder-Hauptversammlung.
- Behandlung von Aufnahmen und Ausschlüssen.
- Die Mitgliederliste ist nur dem Vorstand bekannt. Es werden keine Auskünfte nach aussen erteilt.

- Juristische Personen, welche die ilco Aargau ideell und materiell fördern (Kollektivmitgliedschaft der Angestellten oder Beamten ist jedoch nicht möglich).

Art 7 Austritt

- Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Für das laufende restliche Jahr kann bei Austritt betreffend des bezahlten Mitgliederbeitrages keine Forderung gestellt werden.

Art 8 Ausschluss

- Ein Mitglied, welches Handlungen gegenüber der ilco Aargau begeht, die dieser zu Schaden gereichen, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Art 9 Rekurs

- Ist ein Mitglied mit der Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder mit dem Ausschlussentscheid des Vorstandes nicht einverstanden, so kann es innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides einen schriftlichen Rekurs zuhanden der nächsten Mitglieder-Hauptversammlung einreichen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vermögen der ilco-Aargau oder auf eine Abfindung irgendwelcher Art.

Art 10 Austritt aus der ilco- Schweiz

- Der Beschluss, aus der Dachorganisation ilco-Schweiz auszutreten, kann nur an einer Mitglieder- Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, an welcher der Zentralvorstand der ilco-Schweiz angehört worden ist.

Art 11 Organe

- Die Organe der ilco Aargau sind:
- Die Mitglieder- Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art 12 Mitglieder Hauptversammlung

- Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand im Minimum 30 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktandenliste den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- Sie ist zuständig für folgende Geschäfte
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Rechnung, Voranschlag und Mitgliederbeiträge
- Wahl von Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der ilco-Schweiz
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Behandlung von Rekursen
- Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Die Mitglieder-Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen gilt das relative Mehr der Stimmenden. Stimmberechtigt sowie wählbar als Präsident, als Vorstandsmitglied oder als Revisor sind jedoch nur Mitglieder.
- Eine ausserordentliche Mitglieder-Hauptversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt. In diesem Falle beruft der Vorstand innert zwei Monaten eine Mitglieder-Hauptversammlung ein.